

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu der Notifikation betreffend die Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die
Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels-
und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland andererseits**

A. Problem und Ziel

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits mit seinem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Protokoll) nebst Anlagen regelt die künftige Koordinierung der sozialen Sicherheit in den Bereichen Renten-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR).

Artikel SSC.11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls sieht zudem für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, die bisherigen unionsrechtlichen Regeln zur sozialversicherungsrechtlichen Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen in seinen Beziehungen mit GBR im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens weiterhin anzuwenden.

Eine solche Fortdauer ist höchst sinnvoll und liegt vor dem Hintergrund der auch nach Austritt von GBR aus der EU voraussichtlich umfangreichen und intensiven außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu GBR im Interesse hiesiger Unternehmen und ihrer in GBR eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Fortdauer wird nämlich weiterhin sichergestellt, dass lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige nicht kurzzeitig in das Sozialversicherungssystem des anderen Staates und anschließend wieder zurück wechseln müssen. Auch die Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit vielen Drittstaaten abgeschlossen hat, enthalten eine ähnliche Regelung als zentrales Element der Abkommen. Es handelt sich bei den Entsenderegelungen also nicht um eine EU-interne Besonderheit.

Nach Artikel SSC.11 Absatz 2 des Protokolls teilt die EU GBR mit, welche Mitgliedstaaten im Verhältnis zu GBR die bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen beibehalten wollen, welche dies nicht wollen und welche hierzu noch keine Aussage getroffen haben. Die Europäische Kommission hat hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt, mit dem die Mitgliedstaaten ihre Option mitteilen, die die EU sodann gegenüber GBR notifiziert. Die Beibehaltung der Entsenderegelungen über den 31. Januar 2021 hinaus ist nur für Mitgliedstaaten möglich, die dies der Europäischen Union bis zum 15. Januar 2021 mitgeteilt haben. Eine spätere Notifikation ist nicht zulässig. Ein Widerruf der Notifikation hingegen kann nach Artikel SSC.11 Absatz 8 des Protokolls jederzeit erfolgen.

Verfassungsrechtlich ist für einen völkerrechtlichen Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit einem Drittstaat über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich, da sich ein solcher Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Durch die in Artikel SSC.11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls vorgesehene Notifikation wird für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu GBR letztlich eine Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen getroffen. Zur Wahrung der Rechte der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften ist deshalb Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes auch auf die Notifikation nach Artikel SSC.11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls anzuwenden, da diese sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Dies steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass das Abkommen selbst rechtlich zulässig als reines EU-Abkommen abgeschlossen wurde.

Ein daher erforderliches Vertragsgesetz konnte jedoch nicht rechtzeitig bis zum 15. Januar 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt werden. Zur Sicherstellung der Entscheidungsmöglichkeit des Gesetzgebers ist deshalb eine fristwahrende vorläufige Notifikation erfolgt. Diese rein fristwahrende Notifikation beschneidet die Handlungsmöglichkeiten des Gesetzgebers nicht, da eine Entscheidung gegen eine Beibehaltung der Entsenderegelungen weiterhin gewährleistet ist (vgl. Artikel SSC.11 Absatz 8 des Protokolls), die zur Beendigung der Anwendung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen führen würde. Das Protokoll selbst sieht eine Geltung von 15 Jahren vor (Artikel SSC.70 Absatz 1 des Protokolls), in der die Optionsausübung Gültigkeit haben wird.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz wird der fristwahrend erfolgten Notifikation betreffend die Anwendung der Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zugestimmt und die Anwendung der in Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls beschriebenen Entsenderegelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige bestätigt. Diese Regeln entsprechen den bislang im Verhältnis zu GBR gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geltenden sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine unmittelbaren Kosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen des Gesetzes führen zu keinem Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *M.* März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Notifikation betreffend die Regeln für
die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem
Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels-
und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz**

**zu der Notifikation betreffend die Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
gemäß dem Protokoll
über die Koordinierung der sozialen Sicherheit
zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 15. Januar 2021 an die Europäische Union übersandten Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, mit der die Bundesregierung die Anwendung der Entsenderegelungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen gemäß Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls in ihren Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zusagt, wird zugestimmt. Die Notifikation gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Vertragsgesetz

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Vertragsgesetz soll die Notifikation betreffend die Anwendung der Regeln der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Protokoll) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

II. Alternativen

Keine.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine unmittelbaren Kosten.

3. Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar belastet.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Bestimmung wird der fristwährend erfolgten Notifikation betreffend die Anwendung der unionsrechtlichen Regeln der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Protokoll) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits zugestimmt und die Anwendung der in Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls beschriebenen Entsenderegelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige bestätigt. Diese Regeln entsprechen den bislang im Verhältnis zu GBR gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geltenden sozialversicherungsrechtlichen Entsenderegelungen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Schlussbemerkung

Nach Artikel SSC.10 Absatz 3 Buchstabe a des Protokolls unterliegt eine Person, die in einem Staat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates.

Abweichend hiervon können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel SSC.11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls mitteilen, dass sie vom in Artikel SSC.10 Absatz 3 des Protokolls hinsichtlich entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständiger im in Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls beschriebenen Umfang abweichen wollen.

Artikel SSC.11 Absatz 1 des Protokolls sieht folgende Regelungen vor:

Eine Person, die in einem Staat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Staat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht einen anderen entsandten Arbeitnehmer oder eine andere entsandte Arbeitnehmerin ersetzt.

Eine Person, die gewöhnlich in einem Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Staat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet.

Die Regelungen des Artikels SSC.11 Absatz 1 des Protokolls entsprechen damit den bislang im Verhältnis zu GBR als Mitgliedstaat der EU geltenden Regelungen des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

WK 14988/2020 INIT Anlage 4

Formblatt
Notifikation
betreffend die Anwendung der Regeln
für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit

WK 14988/2020 INIT Annex 4

Form
Notification
under Protocol on Social Security Coordination
on the application of the rules on posting of workers

Mitgliedstaat: **Deutschland**

Kontaktperson [nur für den internen Gebrauch – bei Rückfragen des Generalsekretariats des Rates oder der Kommission]:

Telefonnummer Büro:

Telefonnummer mobil (für Notfälle):

Notifikation, dass der Mitgliedstaat bereit ist, die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen anzuwenden:

Ja

Member State: **Germany**

Contact person [for internal use only – in case of questions from the General Secretariat of the Council or the Commission]:

Tel. office:

Tel. mobile (in case of urgency):

Notification that the Member State is willing to apply the rules on posting of workers in their relations with the UK under the Trade and Cooperation Agreement:

Yes

